

STATUTEN

SKI- UND SPORTCLUB

MASTRILS



SKI- UND SPORTCLUB MASTRILS

STATUTEN

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen „Ski- und Sportclub Mastrils“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. Sitz

Art. 2

Der Ski- und Sportclub Mastrils hat seinen Sitz in Mastrils.

III. Zweck

Art. 3

Der Ski- und Sportclub Mastrils bezweckt die Sportförderung.
Schwergewicht bilden die Aktivitäten im Ort.

Zu diesem Zweck organisiert der Club verschiedene Aktivitäten sportlicher und gesellschaftlicher Natur, sofern es die Witterungs- sowie räumlichen Verhältnisse erlauben. Besonderen Wert wird auf die Ausbildung und Förderung der Jugend gelegt.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Junioren
- d) Sponsoren und Gönnern
- e) Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 5

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Sport aktiv betreiben und/oder den Ski- und Sportclub in seinen Bestrebungen

unterstützen. Aktivmitglieder müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben das Recht, an allen Anlässen des Vereins teilzunehmen.

Art. 6

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, interessiert und die von der Generalversammlung (GV) festgesetzten jährlichen Beiträge leistet.

Art. 7

Aktivmitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Jugendliche werden als Junioren bezeichnet.

Art. 8

Gönner können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die jährlich einen finanziellen Beitrag leisten.

Art. 9

Zu Freimitgliedern können Aktiv- und Passivmitglieder sowie Sponsoren und Gönner vorgeschlagen werden, die dem Club durch hervorragende Einzelleistungen oder langjähriger Treue dienen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann allen Personen verliehen werden, die sich in andauernder Arbeit um den Club verdient gemacht haben.

Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.

Art. 10

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder, Gönner und Junioren, die nicht Aktivmitglieder sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Lehnt er das Gesuch ab, so unterbreitet er den Entscheid der GV zur Genehmigung. (Mindestalter 15 Jahre).

Art. 12

Mit dem Eintritt ist der erste Jahresbeitrag zu leisten.
Der Jahresbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt.

Art. 13

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils im November.

Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss

Art. 15

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 16

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, werden nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen. An der GV wird darüber informiert.

Art. 17

Mitglieder, die absichtlich den Interessen des Ski- und Sportclubs Mastrils schaden, können von der GV aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 18

Alle Mitglieder, die bei Veranstaltungen zur Mithilfe angefragt werden und zusage, haben dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Art. 19

Der Ski- und Sportclub Mastrils führt jährlich wenn möglich zusammen mit dem Skiliftverein ein Skirennen in Mastrils durch.

V. Organe

Art. 20

Die Organe des Ski- und Sportclubs Mastrils sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 21

Die GV ist das oberste Organ des Ski- und Sportclub Mastrils. Sie ist jeweils auf Beginn des neuen Rechnungsjahres anzusetzen. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der GV unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ergänzt allenfalls die Traktandenliste, wenn Anträge von Mitgliedern eingehen. Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und unter Angaben der Gründe verlangt, einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute MEHR der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder massgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 22

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Genehmigung der Budgets und des Jahresprogrammes
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Genehmigung der Ablehnung von Eintrittsgesuchen
- i) Statutenänderung, Auflösung des Vereins
- j) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 23

Zur Statutenänderung oder Auflösung des Vereins ist jede GV kompetent, jedoch ist hier die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen nötig.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vize-Präsident / Materialverwalter
3. Aktuar
4. Kassier

Art. 25

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den geraden Jahren werden der Präsident, der Kassier und die Revisoren gewählt.

In den ungeraden Jahren werden der Vize-Präsident / Materialverwalter und der Aktuar gewählt.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 27

Für den Ski- und Sportclub Mastrils zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes.

Demissionen sind 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und fasst alle Beschlüsse, die nicht der GV vorbehalten sind. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt CHF 2'000.-- pro Geschäftsjahr.

Art. 28

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche an der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kontrollstelle erstattet dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes und der GV Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

Über die Durchführung grösserer Anlässe entscheidet der Vorstand nach Absprache und Vorabklärung mit den interessierten Kreisen (Bergbahnen, Gemeinden, Verkehrsverein, Skischule und übrige Vereine und Organisationen).

Art. 29

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der GV beschlossene Beiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang).

VI. Versicherung

Art. 30

Der Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen ist ausschliesslich Sache der Mitglieder und der Teilnehmer eines Events, der durch den Ski- und Sportclub Mastrils organisiert wird. Es können in dieser Hinsicht keinerlei Ansprüche an den Verein gestellt werden.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 31

Bei Auflösung des Vereins wird das Clubvermögen von der Gemeinde Landquart verwaltet. Sofern nicht innert 10 Jahren ein neuer Club mit gleichem Zweck gegründet wird, fällt das Vermögen den in der Gemeinde ansässigen Sportvereinen zu.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 32

Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 6. November 2019 sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. November 2015.

Mastrils, 6. November 2019

Ski- und Sportclub Mastrils
Der Präsident:



Die Aktuarin:


